

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1458

**Die Verunstaltung des Orts-
und Landschaftsbildes im Sinne
des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB
und ihre verfassungsrechtlichen Bezüge
zur Kunst- und Glaubensfreiheit**

Von

Marcel Hirschelmann



Duncker & Humblot · Berlin

MARCEL HIRSHELMANN

Die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes
im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB
und ihre verfassungsrechtlichen Bezüge
zur Kunst- und Glaubensfreiheit

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1458

Die Verunstaltung des Orts-
und Landschaftsbildes im Sinne
des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB
und ihre verfassungsrechtlichen Bezüge
zur Kunst- und Glaubensfreiheit

Mit einem Exkurs zur Bedeutung der Glaubensfreiheit
im öffentlichen Baurecht

Von

Marcel Hirschelmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
hat diese Arbeit im Jahr 2020
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18363-0 (Print)
ISBN 978-3-428-58363-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Marina

Vorwort

Seitdem im Jahr 1976 das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot in das BauGB aufgenommen wurde, hat es eine Vielzahl von Interpretationsversuchen und Gerichtsurteilen gegeben, die von dem Anliegen getragen waren, dem Verunstaltungsverbot Konturen zu verleihen und es für die Baupraxis handhabbar zu machen. Die Verhinderung einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Außenbereich ist ein zentrales und überaus aktuelles Thema im Bauplanungsrecht, das durch die Berufung auf die Kunst- und Glaubensfreiheit grundrechtlich aufgeladen wird, wodurch sich spannende Auslegungs- und Abwägungskonstellationen ergeben.

Die Vorgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass die Verunstaltung einen „besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild“ darstellen muss oder es sich um den Schutz eines „in seiner Schönheit oder Funktion besonders schützenswerten Landschaftsbildes“ handeln muss, macht zugleich deutlich, dass das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot letztlich nur mit Hilfe der Bildung von Fallgruppen näher präzisiert werden kann. Besondere Berücksichtigung verdient dabei auch die gesonderte Betrachtung von Windenergieanlagen, die den überwiegenden Anteil der zum bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbot ergangenen Judikatur ausmachen.

Mit Blick auf diesen Befund werden sämtliche Facetten der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes umfassend anhand einer kommentarartigen Auswertung der Rechtsprechung und mithilfe der Bildung von Fallgruppen beleuchtet, auch und gerade unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben. Das Verunstaltungsverbot wird in den Kontext der Kunst-, Eigentums- und Glaubensfreiheit eingebettet, bevor die Glaubensausübungsfreiheit im Zusammenhang mit der Errichtung von Kultusstätten im öffentlichen Baurecht erörtert wird. Gerade die Überlegungen zur sakralen Baukunst sollen einen Beitrag dazu leisten, die verfassungsrechtliche Dogmatik des öffentlichen Baurechts zu fördern.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/21 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Dissertation angenommen, für die Drucklegung geringfügig überarbeitet und um aktuelle Gerichtsentscheidungen ergänzt. Die Rechtsprechung konnte bezogen auf die kommentarartige Auswertung der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes bis Dezember 2020 berücksichtigt werden. Der Tag der mündlichen Prüfung war der 18. Dezember 2020.

Für die Betreuung und abschließende Begutachtung meines Dissertationsvorhabens danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Michael Brenner, sowie Frau Professor Anna Leisner-Egensperger für die Erstattung des Zweitgutachtens.

Ein recht herzlicher Dank gilt der gesamten Promotionskommission, die mir trotz der anhaltenden Corona-Pandemie schnell und unkompliziert die Durchführung der mündlichen Prüfung ermöglichte.

Landeshauptstadt Schwerin, im Juni 2021

Marcel Hirschelmann

Inhaltsübersicht

A. Einführung	25
B. Der öffentliche Belang der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB als bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot	27
I. Das Landschaftsbild	29
II. Das Ortsbild	30
III. Der Begriff der Verunstaltung	32
IV. Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB	111
V. Verunstaltung des Ortsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB	151
VI. Besonderheiten bei Windkraftanlagen	174
VII. Zusammenfassung über den Belang der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB	208
C. Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot und die Grundrechte der Kunst-, Eigentums- und der Glaubensfreiheit	218
I. Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot und das Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG)	220
II. Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot und die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG)	349
III. Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot und das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG)	361
IV. Resümee über das Verhältnis zwischen den Grundrechten der Kunst- und Glaubensfreiheit und dem bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbot	399
D. Die Bedeutung der Glaubensausübungsfreiheit (Art. 4 Abs. 2 GG) für die Errichtung von Kultusstätten	403
I. Die Bedeutung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) für die Errichtung von Kultusstätten	406
II. Die Bedeutung der Glaubensausübungsfreiheit in der Bauleitplanung	408
III. Kultusstätten und die Baugebietstypen der BauNVO	409
IV. Die Bedeutung der Glaubensausübungsfreiheit für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans gem. § 31 BauGB	414

V.	Nachbarschutz und Schutz der Gemeinden gegen die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Sakralbaus	424
VI.	Sakrale Bauten und das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB	429
VII.	Sakrale Bauten im Außenbereich, § 35 BauGB	433
VIII.	Resümee über die Bedeutung der Glaubensausübungsfreiheit (Art. 4 Abs. 2 GG) für die Errichtung von Kultusstätten	463
E.	Zusammenfassende Darstellung über das bauplanungsrechtliche Verunstaltungs- verbot, das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen diesem und den Grundrechten der Kunst- und der Glaubensfreiheit sowie die Besonderheiten der Errichtung von sakralen Vorhaben im Außenbereich	469
I.	Zusammenfassende Aussagen über das bauplanungsrechtliche Verunstaltungs- verbot	469
II.	Das gemeindliche Selbstgestaltungsrecht als Abwehrrecht der Gemeinde	472
III.	Das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot als gestalterische Bindung baukünstlerischer und sakraler Vorhaben	473
IV.	Bauen im Außenbereich und die Glaubensfreiheit	474
F.	Resümee	477
G.	Thesen	485
	Literaturverzeichnis	487
	Sachwortverzeichnis	498

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	25
B. Der öffentliche Belang der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB als bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot	27
I. Das Landschaftsbild	29
II. Das Ortsbild	30
III. Der Begriff der Verunstaltung	32
1. Entstehungsgeschichte	34
2. Definitionsansätze	37
a) Maßgeblichkeit des bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsbegriffs	38
b) Mindestmaß an bauästhetischem Ortsbild- und Landschaftsschutz	40
c) Gerichtliche Entscheidungsfindung	43
d) Das BVerwG, die Baugestaltungsverordnung von 1936 und die Begrenzung auf die „negative“ Verunstaltungsabwehr	44
e) Die abweichende Gestaltung eines Vorhabens in landschaftsüblicher und funktionsgerechter Bauweise	47
f) Unbeachtliche Beeinträchtigungen	51
3. Der „gebildete Durchschnittsbetrachter“ als ästhetischer Beurteilungsmaßstab	53
4. Abgrenzung des Belangs „der natürlichen Eigenart der Landschaft“ von dem Belang der „Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB)	58
5. Abgrenzung des bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbots von den bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverboten der Länder	60
a) Das Rechtsgutachten des BVerfG von 1954	60
b) Die grundlegende Abgrenzung des BVerwG zwischen der Ortsbildbeeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BauGB und den bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverboten	63
c) Die Übertragung der Entscheidung des BVerwG auf die Abgrenzung zwischen den bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverboten und dem bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbot	65
d) Planerisch auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB festsetzungsfähige Gestaltungen	66

6. Beurteilungskriterien für das Vorliegen einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB	69
a) Fehlende Harmonie in der Orts- oder Landschaftsgestaltung und Anpflanzungen	70
b) Beeinträchtigung von Blickachsen	71
c) Kriterien für die Beurteilung einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes, Bestandsschutz und Erweiterungen	74
d) Die technische Neuartigkeit eines Vorhabens und seine dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit	77
e) Besondere Gesichtspunkte bei Windkraftanlagen	78
f) Zusammenfassung	81
7. Besonderheiten zwischen privilegierten (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) in Hinblick auf den Verunstaltungsbegriff ..	82
a) Das stärkere Durchsetzungsvermögen privilegierter Vorhaben	83
b) Einschränkende Auslegung des Verunstaltungsbegriffs bei privilegierten Vorhaben durch die obergerichtliche Rechtsprechung	86
c) Gleiche Interpretation des Verunstaltungsbegriffs bei privilegierten und sonstigen Vorhaben	87
d) Unterschiede im Abwägungsvorgang	88
e) Zeitlich nur vorübergehende Belastungen des Landschaftsbildes	92
f) Allgemeine Besonderheiten privilegierter Vorhaben in Bezug auf den Verunstaltungsbegriff	94
8. Naturschutzrechtliche Herangehensweise an den Begriff der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ..	95
a) Natur- und landschaftsschutzfachlich besonders schützenswerte Gebiete	96
aa) Bauplanungs- und naturschutzrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen	97
bb) Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege	98
cc) Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen hinsichtlich der Vorgaben einer Landschaftsschutzgebietsverordnung	99
dd) Maßgeblichkeit der Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung	100
b) Nicht förmlich unter Natur- oder Landschaftsschutz gestellte Landschaftsteile	102
aa) Bloße Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	103
bb) Interesse an der Erhaltung eines bestehenden Landschafts- oder Ortsbildes als ungeschriebener öffentlicher Belang?	105
cc) Zusammenfassung	106
9. Zusammenfassung über den bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsbegriff ..	107
IV. Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB	111
1. Wegen ihrer Schönheit oder Funktion besonders schützenswerte Landschaft	113
a) Schönheit der Landschaft	113

b) Abstellen auf die rein tatsächliche Schönheit des Orts- oder Landschaftsbildes	117
c) Einzelfälle besonders schützenswerter Landschaftsbilder	118
d) Exponierte Lage	121
e) Frage nach dem maßstabsbildenden Bereich, der das schützenswerte Landschaftsbild ausmacht	126
f) Standortalternativen	129
g) Verunstaltung aus bestimmten Blickwinkeln	130
h) Menschliche Siedlungstätigkeit und das Landschaftsbild	133
i) Verlust der Schutzwürdigkeit eines Landschaftsbildes aufgrund von baulicher Vorbelastung	134
aa) Bedeutung einer baulichen Vorbelastung für die Schutzwürdigkeit eines Landschaftsbildes	134
bb) Beispiele baulicher Vorbelastungen	136
j) Bedeutung der landschaftsgebundenen Erholung für eine bestimmte Region	141
2. Besonders grober Eingriff in das Landschaftsbild	145
3. Zusammenfassung	147
V. Verunstaltung des Ortsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ...	151
1. Einfügungsgebot (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB), Beeinträchtigung des Ortsbildes (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BauGB), Verunstaltung des Ortsbildes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) und bauordnungsrechtliches Verunstaltungsverbot	152
a) Das Verbot der Ortsbildverunstaltung (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) und das Verbot der Ortsbildbeeinträchtigung (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BauGB)	152
b) Einfügungsgebot (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und bauordnungsrechtliches Verunstaltungsverbot	157
c) Das Verbot der Ortsbildbeeinträchtigung (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BauGB) und das Einfügungsgebot (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	158
d) Zusammenfassung	160
2. Rechtsschutz zugunsten der Gemeinde gegen die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich und das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB)	161
a) Rechtsschutz der Standortgemeinde	162
b) Rechtsschutz außerhalb des Anwendungsbereichs von § 36 Abs. 1 BauGB	167
VI. Besonderheiten bei Windkraftanlagen	174
1. Größe der Windkraftanlage	176
2. Besonders schönes und schützenswertes Landschaftsbild	180

3. Exponierte Lage	182
a) Besonderheiten bei Windkraftanlagen	183
b) Exponierte Lage und Blickfang	186
4. Verunstaltung des Landschaftsbildes und Windenergiekonzentrationszonen	189
5. „Horizontverschmutzung“	192
a) Unberührte Landschaften ohne besonders schutzwürdige Landschaftselemente	193
b) „Horizontrechtsprechung“	196
6. Unberührtheit der Landschaft und Vorbelastung des Landschaftsbildes	199
a) Vorbelastung durch bereits bestehende Windkraftanlagen	199
b) Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen	201
c) Vorbelastung durch sonstige bauliche Anlagen	202
7. Zusammenfassung	205
VII. Zusammenfassung über den Belang der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB	208
1. Abgrenzung des bauplanungs- vom bauordnungsrechtlichen Verunstaltungs- verbot	208
2. Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot und Naturschutzrecht	209
3. Einzelfallentscheidung	210
4. Bauliche Vorbelastungen im Landschaftsbild	212
5. Besonderheiten bei Windkraftanlagen	213
6. Die Verunstaltung des Ortsbildes und das gemeindliche Selbstgestaltungs- recht	215
C. Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot und die Grundrechte der Kunst-, Eigentums- und der Glaubensfreiheit	218
I. Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot und das Grundrecht der Kunst- freiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG)	220
1. Sachlicher Schutzbereich der Kunstfreiheit	225
a) Definition der Baukunst	225
b) Werke der Baukunst als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB?	230
c) Schutzbereichsimmanente Schranke der Kunstfreiheit aufgrund der „Sprayer-Entscheidung“ des BVerfG	231
d) Schutzbereichsimmanente Schranke der Kunstfreiheit aufgrund der „Sach- gesetzlichkeit“ der baukünstlerischen Kunstgattung	233
e) Zwischenergebnis	234
2. Personeller Schutzbereich der Kunstfreiheit	234

3. Eingriff in die Kunstfreiheit	240
4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	240
a) Vorbehaltlosigkeit der Kunstfreiheitsgarantie	241
aa) Verfassungsimmanente Schranken	242
bb) Die Eignung von Staatszielbestimmungen als verfassungsimmanente Schranken	243
cc) Grundgesetzliche Kompetenzverteilung als verfassungsimmanente Schranke	245
dd) Abwägung der widerstreitenden Interessen	246
b) Psychisches Wohlbefinden der Bürger als Bestandteil des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG	251
aa) Grundrecht auf Stadtgestaltung	251
bb) Körperliche Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG	253
cc) Ästhetische Beeinträchtigungen als Verletzung der körperlichen Unversehrtheit	259
c) Sozialer Frieden in der Gemeinschaft als verfassungsrechtliches Schutzgut	263
d) Eigentum des Nachbarn, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG	266
e) Staatlicher Kulturauftrag als Verfassungsgut von Rang	269
f) Staatszielbestimmung Umweltschutz = Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Art. 20a GG	274
aa) Art. 20a GG als verfassungsimmanente Schranke der Kunstfreiheit	274
bb) Auffassung des BVerwG: Optischer Landschaftsschutz als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen	279
cc) Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot dient nicht dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen	285
dd) Zwischenergebnis	290
ee) Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft als verfassungsrechtliche Ausprägung des Schutzgutes der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen	293
ff) Abwägungsentscheidung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände im Lichte der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG)	295
(1) Kunstkonforme Auslegung des Belangs der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Alt. 4 BauGB)	299
(2) Für die kunstkonforme Auslegung relevante Gesichtspunkte ...	302
(3) „Verzahnung“ der öffentlichen Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Zusammenhang mit der Errichtung von Werken der Baukunst im Außenbereich	307
(4) Kunstkonforme Auslegung des Belangs der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Alt. 5 BauGB) ..	308

(5) Ermessen und Kunstfreiheit	316
(6) Fazit der Untersuchung	316
gg) Zwischenergebnis über das Spannungsfeld zwischen dem bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbot, dem Grundrecht der Kunstfreiheit und dem Umweltstaatsprinzip des Art. 20a GG	317
g) Resümee über die verfassungsrechtliche Einschränkung der Kunstfreiheit durch die öffentlichen Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB)	322
5. Bestehen eines unmittelbar aus der Kunstfreiheitsgarantie (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) abgeleiteten subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Erteilung einer Baugenehmigung?	325
6. Bestehen eines auf die Verunstaltungsverbote gestützten Abwehranspruchs des Nachbarn auf Versagung einer nachbarlichen Baugenehmigung?	327
a) Schutz eines Bauwerks vor seiner Umgebung	328
b) Über die Abtragung des Lenin-Denkmal in Berlin, „Christo’s Reichstagsverhüllung“ und ihre Bedeutung für den Nachbarschutz	331
c) Nachbarschutz durch eine verfassungskonforme Auslegung des bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverbots	334
aa) Geltende Rechtslage zum nachbarschützenden Charakter der Verunstaltungsverbote	335
bb) Ansätze in der Literatur zur Begründung eines nachbarschützenden Charakters der Verunstaltungsverbote	336
cc) Schutz eines Werkes der Baukunst vor seiner Umgebung	338
dd) Umgebungsschutz von Kunstwerken auf Zeit im Stadtraum	340
ee) Kritik an der nachbarschützenden Funktion des bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverbotes und des Grundrechts der Kunstfreiheit	343
d) Übertragung der Erwägungen auf das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot	345
7. Zusammenfassung über das Verhältnis zwischen dem Grundrecht der Kunstfreiheit und dem bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbot	346
II. Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot und die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG)	349
1. Berührungspunkte zwischen der Kunst und der Grundeigentumsnutzung ..	350
a) Baukunst und nichtkünstlerisches Bauen im verfassungsrechtlichen Sinne ..	352
b) Gemeinschaftsbezogenheit der Baukunst, Grundrechtskumulationen und Schrankenleihe	354
2. Sozialbindung von Grund und Boden als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG	359
3. Zusammenfassung über das Verhältnis zwischen dem Grundrecht der Eigentumsfreiheit und dem bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbot	360

III. Bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot und das Grundrecht der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG)	361
1. Sachlicher Schutzbereich der Glaubensfreiheit	364
2. Personeller Schutzbereich der Glaubensfreiheit	370
a) Individuelle Glaubensfreiheit	371
b) Korporative Glaubensfreiheit	372
3. Eingriff in die Glaubensfreiheit	374
4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs	375
a) Schranken der Glaubensfreiheit	376
aa) Vorbehaltlosigkeit der Glaubensfreiheit	376
bb) Schrankenbestimmung in Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 GG? ..	377
cc) Schranken in der grundgesetzlichen Wertordnung	381
dd) Die Schrankenfrage mit Blick auf die vorbehaltlos gewährleiteteste Kunstfreiheit	383
b) Schutz des psychischen Wohlbefindens der Bevölkerung, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG	384
c) Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG)	385
aa) Die Entscheidung des BVerwG über die Errichtung eines Friedhofs in einem Naturpark und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV	386
bb) Übertragung der „Arno-Breker“-Entscheidung des BVerwG auf die Glaubensfreiheit	391
cc) Optisch-ästhetischer Landschaftsschutz als Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Art. 20a GG?	391
d) Abwägungsentscheidung im jeweiligen Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Glaubensfreiheit	392
aa) Notwendigkeit einer verfassungskonformen Auslegung aufgrund eines Vergleichs mit anderen Kollisionslagen aus dem Verfassungsrecht ..	393
bb) Einzelfallentscheidungen	395
5. Zusammenfassung über das Verhältnis zwischen dem Grundrecht der Glaubensfreiheit und dem bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbot	396
IV. Resümee über das Verhältnis zwischen den Grundrechten der Kunst- und Glaubensfreiheit und dem bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbot	399
D. Die Bedeutung der Glaubensausübungsfreiheit (Art. 4 Abs. 2 GG) für die Errichtung von Kultusstätten	403
I. Die Bedeutung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) für die Errichtung von Kultusstätten	406
II. Die Bedeutung der Glaubensausübungsfreiheit in der Bauleitplanung	408

III.	Kultusstätten und die Baugebietstypen der BauNVO	409
IV.	Die Bedeutung der Glaubensausübungsfreiheit für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans gem. § 31 BauGB	414
	1. Die Krypta im Industriegebiet	415
	2. Die Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, § 31 BauGB	416
	3. § 31 BauGB und die Glaubensfreiheit	419
V.	Nachbarschutz und Schutz der Gemeinden gegen die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Sakralbaus	424
VI.	Sakrale Bauten und das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB	429
VII.	Sakrale Bauten im Außenbereich, § 35 BauGB	433
	1. Glaubens- oder weltanschaulich motivierte Vorhaben im Außenbereich als privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB?	435
	a) Hofkapellen als einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienende Vorhaben, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	436
	b) Privilegierung aufgrund der „besonderen Zweckbestimmung“, § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	439
	aa) Grundsatz	440
	bb) Verfassungskonforme Auslegung im Lichte der Glaubensfreiheit in besonders gelagerten Einzelfällen	444
	(1) Das Durchsetzungsvermögen privilegierter Vorhaben und die Bedeutung der Glaubensfreiheit	445
	(2) Der Standortbezug bei sakralen Vorhaben und seine Bedeutung für die Privilegierung	446
	(3) Die „besondere Zweckbestimmung“ des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und sakrale Vorhaben in der Rechtsprechung	448
	(4) Die Nutzungsänderung einer Almgaststätte und ihre Bedeutung für die Frage nach der Privilegierung sakraler Vorhaben	449
	(5) Der „singuläre Charakter“ eines sakralen Vorhabens im Außenbereich	450
	2. Glaubensfreiheit und öffentliche Belange, § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB	454
	a) Widerspruch des Vorhabens zu den Darstellungen eines Flächennutzungsplans, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB	454
	b) Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB	457
	c) Zulässigkeit einer privaten Kapelle als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB in der Genehmigungspraxis	458
	3. Zwischenergebnis über sakrale Kultusstätten im Außenbereich	460
VIII.	Resümee über die Bedeutung der Glaubensausübungsfreiheit (Art. 4 Abs. 2 GG) für die Errichtung von Kultusstätten	463

E. Zusammenfassende Darstellung über das bauplanungsrechtliche Verunstaltungs- verbot, das verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen diesem und den Grundrechten der Kunst- und der Glaubensfreiheit sowie die Besonderhei- ten der Errichtung von sakralen Vorhaben im Außenbereich	469
I. Zusammenfassende Aussagen über das bauplanungsrechtliche Verunstaltungs- verbot	469
II. Das gemeindliche Selbstgestaltungsrecht als Abwehrrecht der Gemeinde	472
III. Das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot als gestalterische Bindung baukünstlerischer und sakraler Vorhaben	473
IV. Bauen im Außenbereich und die Glaubensfreiheit	474
F. Resümee	477
G. Thesen	485
Literaturverzeichnis	487
Sachwortverzeichnis	498

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	nach anderer Auffassung
AK-GG/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein</i> (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BauR	Baurecht – Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter – Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBauBl.	Bundesbaublatt
BBauG	Bundesbaugesetz
BeckOK-BauGB/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Spannowsky/Uechtritz</i> (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BauGB
BeckOK-GG/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Epping/Hillgruber</i> (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz
BeckOK-HBO/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Spannowsky/Eiding</i> (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Bauordnungsrecht Hessen
BerlDenkmSchG	Berliner Denkmalschutzgesetz
BerlinerKomm-BauGB/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Schlichter/Stich/Driehaus/Paetow</i> (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch
BerlinerKomm-GG/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Friauf/Höfling</i> , Berliner Kommentar zum Grundgesetz
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BGVO	Verordnung über die Baugestaltung vom 10. 11. 1936
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BirkI/ <i>Bearbeiter</i>	<i>BirkI</i> , Praxishandbuch des Bauplanungs- & Immissions-schutzrechts
B/K/L/M/R	<i>Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt</i> , Baugesetzbuch Kommentar
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BonnerKomm-GG/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Kahl/Waldhoff/Walter</i> (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BRS/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Bracher/Reidt/Schiller</i> , Bauplanungsrecht
Brügelmann/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Brügelmann</i> u. a., Baugesetzbuch
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
Der Staat	Der Staat – Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches und europäisches Recht
dies.	dieselbe
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften
Dreier/Bearbeiter	<i>Dreier</i> , Grundgesetz Kommentar
Düsing/Martinez/Bearbeiter	<i>Düsing/Martinez</i> , Agrarrecht
DV	Deutsche Verwaltung – Zeitschrift für Verwaltungsrecht
DVBf.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebso.	ebenso
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
etc.	et cetera
EZBK/Bearbeiter	<i>Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger</i> (Hrsg.), Baugesetzbuch Kommentar
FKA/Bearbeiter	<i>Ferner/Kröniger/Aschke</i> (Hrsg.), Baugesetzbuch mit Baunutzungsverordnung
HdB-GrundR/Bearbeiter	<i>Merten/Papier</i> , Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band IV
HdB-StaatsR/Bearbeiter	<i>Isensee/Kirchhof</i> , Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HdB-UmweltR/Bearbeiter	<i>Koch/Hofmann/Reese</i> , Handbuch Umweltrecht
HdB-VerfR/Bearbeiter	<i>Benda/Maihofer/Vogel</i> (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
H/H/Bearbeiter	<i>Hofmann/Henneke</i> , Grundgesetz Kommentar
h. M.	herrschende Meinung
Hoppenberg/de Witt/Bearbeiter	<i>Hoppenberg/de Witt</i> , Handbuch des öffentlichen Baurechts
H/S/Bearbeiter	<i>Hansmann/Sellner</i> (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts
H/W/Bearbeiter	<i>Hömig/Wolff</i> (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
i. V. m.	in Verbindung mit
J/D/Bearbeiter	<i>Jäde/Dirnberger</i> , Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Kommentar
J/P/Bearbeiter	<i>Jarass/Pieroth</i> , Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
K/A/J/Bearbeiter	<i>Kröniger/Aschke/Jeromin</i> (Hrsg.), Baugesetzbuch mit Baunutzungsverordnung, Handkommentar
KG Berlin	Kammergericht Berlin
KommJur	Zeitschrift Kommunaljurist

KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Landmann/Rohmer/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Beckmann/Durner</i> u. a. (Hrsg.), Landmann/Rohmer, Umweltrecht Kommentar
Leibholz/Rinck/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Leibholz/Rinck/Hesselberger</i> , Grundgesetz Kommentar – Rechtsprechung des BVerfG
L/J/R	<i>Leggewie/Joost/Rech</i> , Der Weg zur Moschee: Eine Handreichung für die Praxis
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen
m	Meter
MBO	Musterbauordnung
M/D/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Herzog/Scholz/Herdegen/Klein</i> (Hrsg.), Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
M/K/ <i>Bearbeiter</i>	<i>von Münch/Kunig</i> (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar
M/K/S/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Mangoldt/Klein/Starck/Huber/Voßkuhle</i> , Kommentar zum Grundgesetz
NdsOVG	Niedersächsisches Verwaltungsgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NN	Normalnull
NuR	Natur und Recht – Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVB1.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OLG	Oberlandesgericht
OLG Hbg.	Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVG Bln	Oberverwaltungsgericht des Landes Berlin
OVG Bln-Bbg.	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
OVG LSA	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
OVG RhPf	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
OVG Saarl.	Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
Palandt/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Brudermüller</i> u. a. (Bearb.), Palandt Bürgerliches Gesetzbuch
PdK-BayBO	<i>Jäde</i> , Bayerische Bauordnung (BayBO) – Schwerpunkt-Kommentar für die kommunale Praxis
PraxKom/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Rixner/Biedermann/Steger</i> (Hrsg.), Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrOVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
RGB1.	Reichsgesetzblatt
RhPfBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
Rspr.	Rechtsprechung
Sachs/ <i>Bearbeiter</i>	<i>Sachs</i> (Hrsg.), Grundgesetz
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht

<i>S/B/Bearbeiter</i>	<i>Stern/Becher</i> , Grundrechte Kommentar
<i>S/B/Bearbeiter</i> , Art.	<i>Simon/Busse</i> (Hrsg.), Bayerische Bauordnung Kommentar
<i>Sodan/Bearbeiter</i>	<i>Sodan</i> (Hrsg.), Grundgesetz
<i>S/S/Bearbeiter</i>	<i>Stern/Sachs</i> , Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2
<i>S/S/D/Bearbeiter</i>	<i>Stern/Sachs/Dietlein</i> , Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/2
str.	strittig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
ThürOVG	Thüringer Oberverwaltungsgericht
UPR	Umwelt- und Planungsrecht – Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VBl.BW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
Verf RP	Verfassung für Rheinland-Pfalz
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

A. Einführung

Bauästhetische Ordnungsvorstellungen zählen zu den althergebrachten Regelungsmaterien des deutschen Baurechts. Die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes ist besser bekannt als baugestalterische Vorschrift aus dem Bauordnungsrecht. Sie erhielt jedenfalls mit der BBauG-Novelle 1976 Einzug in das Bundesbaugesetzbuch. Ein Bauvorhaben ist im bauplanungsrechtlichen Außenbereich seit jeher auch dann unzulässig, soweit es das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Diese Vorschrift statuiert damit das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit allen Facetten der Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Im ersten Abschnitt wird der Begriff der „Verunstaltung“ näher erläutert, indem nach einer kurzen Abhandlung zur Entstehungsgeschichte erste Definitionsansätze aus der Rechtsprechung aufgezeigt werden. Eine Abgrenzung zwischen dem bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Verunstaltungsverbot darf ebenso nicht fehlen wie eine Unterscheidung zwischen den öffentlichen Belangen der Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes und der natürlichen Eigenart der Landschaft innerhalb des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Fraglich ist zudem, ob eine Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes bei sonstigen Vorhaben unter erleichterten Bedingungen festgestellt werden kann, als wenn es sich bei dem Vorhaben um ein bevorrechtigtes Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB handeln würde. Die obergerichtliche Rechtsprechung setzt nämlich für die Beurteilung einer Verunstaltung bei privilegierten Vorhaben voraus, dass es sich entweder um ein „wegen seiner besonderen Schönheit oder Funktion schützenswertes Landschaftsbild“ oder um einen „besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild“ handelt.

Die von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen werden außerdem im Einzelnen näher nach einzelnen Themenbereichen aufgefächert und abgehandelt – hier darf ein eigenes Kapitel über die vertiefte Abhandlung von Windkraftanlagen nicht fehlen. Die Ortsbildverunstaltung wird von den anderen im BauGB aufgeführten Möglichkeiten einer Ortsbildbeeinträchtigung abgegrenzt. Im Zusammenhang mit dem Ortsbild wird zudem der Frage nachgegangen, wie sich Gemeinden gegen eine Verunstaltung des Ortsbildes durch ein Einzelbauvorhaben wehren können. Als Schlagwort soll an dieser Stelle das in der Literatur reichlich diskutierte „gemeindliche Selbstgestaltungsrecht“ genügen.

Kapitel C. beschäftigt sich ausgiebig mit der Frage, ob das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot eine verfassungsmäßige Beschränkung der Kunst- und der Glaubensausübungsfreiheit im Falle der Errichtung von (sakralen) Werken der

Baukunst im Außenbereich darstellt. Da es sich um vorbehaltlos gewährleistete Freiheitsgrundrechte handelt, müsste nach der herrschenden Rechtsprechung des BVerfG zur Einschränkung vorbehaltlos gewährleiteter Grundrechte das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot entweder Ausdruck kollidierender Grundrechte Dritter oder sonstiger Verfassungsgüter von Rang sein.

Die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB lässt sich allerdings nur schwer auf ein Verfassungsgut von Rang zurückführen – bauästhetische Verunstaltungsvorschriften dienen schließlich nicht der Gefahrenabwehr im engeren Sinne, sondern verfolgen augenscheinlich allgemeine wohlfahrtsstaatliche Bestrebungen. Das BVerfG sah dies anders und stellte in seiner Entscheidung über die Aufstellung monumentaler Kunstskulpturen heraus, dass auch das bauplanungsrechtliche Verunstaltungsverbot dem allgemeinen Wohlbefinden der Bürger (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und dem Umweltstaatsprinzip (Art. 20a GG) diene.

Ein interessantes Themenfeld bietet weiterhin die Fragestellung, inwieweit die Verunstaltungsverbote Drittschutz vermitteln. Obwohl die Verunstaltungsverbote nach der herrschenden Meinung nicht drittschützend sind, sondern nur im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen, lässt sich darüber nachdenken, ob sich für Werke der Baukunst aus dem Grundrecht der Kunstfreiheit ein entsprechender Abwehranspruch gegen benachbarte Bauvorhaben ableiten lässt. Auslöser für die Diskussion um einen nachbarlichen Abwehranspruch ist die Entscheidung des VG Berlin über die Reichstagsverhüllung durch die Künstler Jeanne Claude und Christo. Kunstwerke auf Zeit im Stadtraum genießen demnach einen aus dem Wirkungsbereich der Kunstfreiheit resultierenden Umgebungsschutz gegenüber konkurrierenden Werken der Baukunst.

Kultusstätten und sonstige religiöse oder weltanschaulich motivierte Bauvorhaben besitzen gewöhnlicherweise aufgrund ihrer überragenden Größe und ihres hohen architektonischen Wertes eine herausragende Wirkung und Einflussnahme sowohl auf das übrige Ortsbild im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, als auch auf das Landschaftsbild im Außenbereich. In der Praxis kommt es bisweilen vor, dass Glaubensgemeinschaften und vereinzelt private Bauherren Kultusstätten aus den unterschiedlichsten Gründen im Außenbereich errichten wollen. Es bietet sich daher zum Abschluss der Arbeit ein Exkurs zur allgemeinen Bedeutung der Glaubensausübungsfreiheit für die Errichtung von Kultusstätten und sonstigen weltanschaulich motivierten Vorhaben im öffentlichen Baurecht an. Das Augenmerk wird dabei vornehmlich auf die rechtliche Beurteilung der Errichtung von Kultusstätten im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen.

B. Der öffentliche Belang der Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB als bauplanungsrechtliches Verunstaltungsverbot

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) setzt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich¹ voraus, dass öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen bzw. dass das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die (ausreichende) Erschließung gesichert ist, vgl. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Alt. 5 BauGB. Da allerdings ein kumulatives Vorliegen von einer Orts- und gleichzeitig einer Landschaftsbildverunstaltung kaum vorstellbar ist, muss der Gesetzeswortlaut korrigiert werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist daher anzunehmen, wenn das Orts- oder das Landschaftsbild durch ein Bauvorhaben verunstaltet wird.² Insofern entspricht die Reihenfolge der Aufzählung von „Orts- und Landschaftsbild“ nicht deren Bedeutung in der Praxis. Es kommt bei einem Vorhaben im Außenbereich regelmäßig auf die Beurteilung einer Verunstaltung des Landschaftsbildes und in den seltensten Fällen auf die Beurteilung einer Verunstaltung des Ortsbildes an.³ Dieser Belang dient damit dem optisch-ästhetischen Landschaftsschutz.⁴

Der optisch-ästhetische Landschaftsschutz findet seinen Ursprung im preußischen Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 07. 1907. Über ein Vorgehen zum Schutz der Landschaft nur gegen Verunstaltungen durch Werbeanlagen hinaus⁵ erstreckte das Gesetz den Schutz erstmals auch auf „Bauten“. Im Unterschied zum heutigen bauplanungsrechtlichen Verunstaltungsverbot wurde der Schutz gegen Verunstaltungen darüber hinaus auch an die Voraussetzungen geknüpft, dass zum einen eine „grobe“ Verun-

¹ Zum Begriff des Außenbereichs siehe *Vilsmeier*, S. 70; *Weyreuther*, S. 47 f.

² *Birk/Geiger*, E 275; *Brügelmann/Dürr*, § 35, Rn. 94; *S/B/Dirnberger*, Art. 8 BayBO, Rn. 33; *Weyreuther*, S. 489.

³ *S/B/Dirnberger*, Art. 8 BayBO, Rn. 33.

⁴ *BerlinerKomm-BauGB/Roeser*, § 35, Rn. 76; *Birk/Geiger*, E 275; *Brügelmann/Dürr*, § 35, Rn. 94; *Hentschel*, S. 488; *Mick*, S. 319; *Müller*, K., S. 58; *Parchmann*, S. 19; *Schrödter/Rieger*, § 35, Rn. 143; *Schröter*, S. 594.

⁵ So das preußische Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 02. 06. 1902, siehe hierzu näher *Schultzenstein*, DJZ 1902, S. 468 ff.